

Die Auswirkungen der EU- Dienstleistungsrichtlinie auf die Kammermitgliedschaft

Prof. Dr. Winfried Kluth, Halle

Zielsetzungen der DLRL

- [Senkung der Transaktionskosten bei grenzüberschreitender Erbringung von Dienstleistungen
- [Transaktionskosten: finanzielle und bürokratische Belastungen, einschließlich Ermittlung der Rechtslage
- [Rechtlich erfasst als Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit (alle Bedingungen, die einen Gebrauch dieser Freiheit behindern oder weniger attraktiv machen)

Einordnung Pflichtmitgliedschaft

- [Bereits nach der Rechtsprechung des EuGH vor Verabschiedung der DLRL wurde die gesetzliche Pflichtmitgliedschaft in einer Kammer als Behinderung der Dienstleistungsfreiheit qualifiziert.
- [Einige der Entscheidungen bezogen sich aber auf reglementierte Berufe (etwa Rs. Corsten auf Handwerk).
- [Mit der DRLR und der BARL gibt es nun eine differenzierende Reaktion.

Regelungsraster

	vorübergehende Dienstleistung	Niederlassung
reglemen- tierter Beruf	Art. 6 BARL erlaubt pro-forma-Mit- gliedschaft	kein Verbot
unreglemen- tierter Beruf	Art. 16 II 2 b DLRL untersagt Mit- gliedschaftspflicht	kein Verbot

Verbot einer Zweitmitgliedschaft

- [Verbot einer Zweit-Mitgliedschaft in einem anderen Mitgliedschaft durch Art. 10 Abs. 3 DLRL?
- [Problematisch ist bereits die Annahme einer

weitere Probleme der Mehrfachmitgliedschaft

- [Bsp.: Tätigkeit eines Arztes in mehreren Bundesländern = im Zuständigkeitsbereich von mehreren Ärztekammern.
- [Kammermitgliedschaft und Beitrag stellen nur auf die Berufsausübung im jeweiligen Bundesland ab.
- [Mitgliedschaft im Versorgungswerk knüpft idR an Kammermitgliedschaft an.
- [Unionsrechtliche Perspektive: unter welchem Gesichtspunkt sind mehrfache Zuständigkeiten zu rechtfertigen?
- [Die verfassungsrechtliche Perspektive schließt daran an.

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**